



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärs

Generalsekretariat

Ref.: 2022-12-D-15-de-1

Orig.: FR



Beschlüsse des Obersten Rates über die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2023-2024 an den Europäischen Schulen von Brüssel

Brüssel, den 9. Dezember 2022

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES VOM 6-8. DEZEMBER 2022 ÜBER DIE LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2023-2024 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

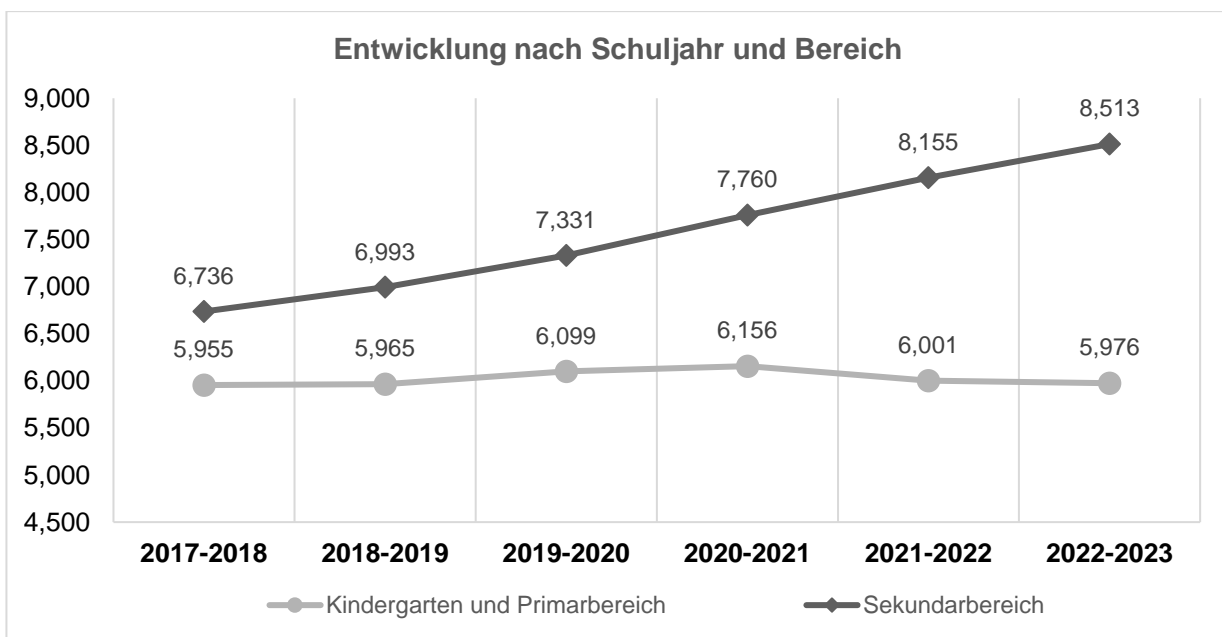
In Anbetracht folgender Tatsachen :

1. Schülerpopulation

Anhand der gegenwärtig im Besitz der Zentralen Zulassungsstelle befindlichen Statistiken muss festgestellt werden, dass die Schülerpopulation der Europäischen Schulen von Brüssel¹ weiter zunimmt, was immer schwerere Auswirkungen auf Ressourcen und Logistik hat.

So übt die Zunahme der Gesamtschülerzahl der Europäischen Schulen von Brüssel (333 neue zusätzliche Schüler(innen) sind zum 14. Oktober 2022 eingeschrieben) konstanten Druck auf die Infrastruktur aus.

Allerdings zeigt sich die Zunahme in unterschiedlicher Verteilung auf die einzelnen Klassenstufenbereiche und Schulen/Standorte. Wie in der nachstehenden Grafik dargestellt, stabilisieren sich zwar die Schülerzahlen im Kindergarten und Primarbereich, aber die Überbelegung im Sekundarbereich nimmt von Jahr zu Jahr zu (im Vergleich zu 2021-2022 zählt der Sekundarbereich in 2022-2023 358 zusätzliche Schüler(innen)). Als Folge davon sinkt die Anzahl der Räume, die für die Aufnahme neuer Klassen des Sekundarbereichs verfügbar sind, immer weiter.



2. Künftige Erweiterung der Infrastruktur

Angesichts der Zunahme der Schülerpopulation (siehe Punkt 1 oben) bleibt die wichtigste Priorität des Obersten Rates die Erhöhung der Aufnahmekapazitäten in Brüssel durch die

¹ Die Schülerpopulation ist von 14 156 Schüler(innen) im Jahr 2021-2022 auf 14 489 Schüler(innen) im Jahr 2022-2023 gewachsen.

Bereitstellung einer zusätzlichen Schule durch den belgischen Staat. Ausgehend von den Prognosen über die Erhöhung der Schülerzahlen hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 6. Mai 2010 die belgische Regierung ersucht, Maßnahmen in Hinblick auf die Bereitstellung einer neuen Schule mit einer Aufnahmekapazität von 2500 Schüler(inne)n im September 2015 zu treffen.

Aus den aktuellen Untersuchungen ergibt sich im optimistischsten Szenario für das Schuljahr 2028-2029 eine geschätzte Gesamtzahl von 16 900 Schüler(inne)n.

Am 13. Mai 2022 hat der belgische Ministerrat beschlossen:

- für die internationalen Organisationen eine fünfte Europäische Schule in Brüssel mit einer Kapazität von 3000 Schüler(inne)n ab dem Schuljahr 2028-2029 an dem Standort Neder-Over-Heembeek bereitzustellen, in der eine vollständige Beschulung vom Kindergarten bis zu 7. Klasse des Sekundarbereichs² angeboten wird,
- die bisher nur vorübergehend bereitgestellten Standorte Berkendael und Evere endgültig den Europäischen Schulen Brüssel I bzw. Brüssel II anzugliedern.

Im Anschluss an diesen Beschluss prüfte der Lenkungsausschuss der Europäischen Schulen von Brüssel verschiedene Modelle, um die Entwicklung der Schülerpopulation im Allgemeinen und insbesondere einiger Sprachabteilungen auf Grundlage der aktuellen Struktur (insbesondere die Bereitstellung der beiden den jeweiligen Hauptschulen angegliederten Standorte Berkendael und Evere) im Hinblick auf die Eröffnung der fünften Schule zum Schuljahresbeginn 2028 schrittweise zu organisieren.

Die verschiedenen Modelle wurde auf der Grundlage folgender Daten skizziert:

- Feststellung, dass die Kapazitäten der bestehenden Schulen, laut der Beurteilung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Price Waterhouse Cooper, an der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Woluwe (33,80 %) und der Europäischen Schule Brüssel III (30 %) sowie in geringerem Maße an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle (7,5 %) und der Europäischen Schule Brüssel IV (7 %) sehr deutlich überschritten sind, während – gleichzeitig – die Aufnahmekapazitäten an der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Evere sowie in geringerem Maße an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael noch nicht ausgeschöpft sind.

	Schüler zahlen	PwC	Abweichung	%
EEB1-UCC	3,334	3,102	-232	-7.5%
EEB1-BRK	903	977	-74	-7.6%
EEB2-WOL	3,294	2,462	+832	+33.8%
EEB2-EVE	493	1,500	-1,007	-67.1%
EEB3	3,316	2,551	+765	+30.0%
EEB4	3,149	2,943	+206	+7.0%
TOTAL	14,489	13,535	+954	+7.0%

Legende:

Schülerzahlen: zum 14. Oktober 2022

PwC: Kapazität gemäß Audit PwC, außer für Evere

Abweichung: Abweichung zwischen PwC und den Schülerzahlen, Daten, denen ein + vorangestellt ist, geben das Niveau der Überbelegung an.

² Der als „Campus“ bezeichnete Ansatz, der die Einrichtung der fünften Schule für die ausschließliche Aufnahme von Schüler(inne)n des Sekundarbereichs zum Ziel hatte, wurde verworfen, da in diesem Fall umfangreiche Investitionen seitens des belgischen Staates in die Infrastruktur der anderen bestehenden Schulen für deren Anpassung erforderlich gewesen wären, was die Bereitstellung der fünften Schule verzögert hätte.

Diese Überbelegung zeigt sich an den vier Standorten, die eine Beschulung im Sekundarbereich anbieten, im Sekundarbereich stärker als im Kindergarten und Primarbereich und ist am Standort Woluwe der Europäischen Schule Brüssel II ganz besonders gravierend.

	Kindergarten und Primarbereich				Sekundarbereich			
	Schülerzahlen	PwC	Abweichung	%	Schülerzahlen	PwC	Abweichung	%
EEB1-UCC	1,112	1,061	+51	+4.8%	2,222	2,041	+181	+8.9%
EEB1-BRK	903	977	-74	-7.6%				
EEB2-WOL	1,208	1,362	-154	-11.3%	2,086	1,100	+986	+89.6%
EEB2-EVE	493	1,500	-1,007	-67.1%				
EEB3	1,149	737	+412	+55.9%	2,167	1,814	+353	+19.5%
EEB4	1,111	1,245	-134	-10.8%	2,038	1,698	+340	+20.0%
GESAMT	5,976	6,882	-906	-13.2%	8,513	6,653	+1,860	+28.0%

Legende:

Schülerzahlen: zum 14. Oktober 2022

PwC: Kapazität gemäß Audit PwC, außer für Evere

Abweichung: Abweichung zwischen PwC und den Schülerzahlen, Daten, denen ein + vorangestellt ist, geben das Niveau der Überbelegung an.

- Die Gebäude der Standorte Berkendael und Evere sind nur für die Aufnahme von Schüler(inne)n des Kindergartens und Primarbereichs ausgelegt. Durch ihre Bereitstellung kann somit der Druck in diesen Klassenstufenbereichen verringert werden, jedoch nicht im Sekundarbereich. Dies zeigt, dass es notwendig ist, die neuen Einschreibungen in den unteren Klassenstufenbereichen so weit wie möglich auf diese beiden Standorte zu konzentrieren und zudem allmählich Klassen des Kindergartens und Primarbereichs in den anderen Europäischen Schulen zu streichen, um dort die Aufnahme einer größeren Schülerpopulation im Sekundarbereich zu ermöglichen, indem ggf. die Infrastruktur des Primarbereichs angepasst wird. Prioritär sollte dies an den Europäischen Schulen Brüssel I und II erfolgen, die über zwei Standorte verfügen.
- Während die Schülerpopulation in den letzten zehn Schuljahren (von 2012-2013 bis 2022-2023) um 37,12 % zugenommen hat, ist die Zahl der Lehrkräfte (Vollzeitäquivalente) überproportional, nämlich um 45,55 %, gestiegen. Somit ist das Schüler(innen)/Lehrkraft-Verhältnis von 13,64 Schüler(inne)n je Lehrkraft im Schuljahr 2012-2013 auf 12,51 Schüler(innen) je Lehrkraft in 2022-2023 gesunken. Es muss eine effektivere Nutzung der pädagogischen Ressourcen angestrebt werden, um die Kosten für die Einstellung von Personal zu begrenzen. Sie besteht vor allem darin, einer intelligente Verteilung der Sprachabteilungen zwischen den verschiedenen Schulen/Standorten vorzunehmen.

In seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 hat der Oberste Rat die von den belgischen Behörden gefassten Beschlüsse zur Kenntnis genommen und zwei Modelle für die Planung der Veränderung der Infrastruktur ausgewählt (Modelle A2 und A3).

Am 7. Dezember 2022 hat sich der Oberste Rat nach einer äußerst gründlichen Prüfung für das Modell A3 ausgesprochen, vorbehaltlich einiger Änderungen.

Der Oberste Rat hat die Zentrale Zulassungsstelle aufgefordert, die Zulassungsstrategie schrittweise anzupassen, damit folgende Ziele erreicht werden:

- An den Europäischen Schulen Brüssel I und II, die endgültig über zwei Standorte verfügen: keine Aufrechterhaltung des Kindergartens und Primarbereichs an beiden Standorten für eine bestehende Sprachabteilung, um parallele Strukturen zu beenden und schrittweise eine Konsolidierung und Migration an die Standorte Berkendael bzw. Evere vorzusehen.

An der Europäischen Schule Brüssel I bleibt die Abteilung FR von diesem Grundsatz ausgenommen und wird angesichts ihrer Größe weiterhin an beiden Standorten Uccle und Berkendael angeboten. Diese Ausnahme gilt ebenfalls für die Abteilung ES im Hinblick auf den Erhalt der ausgeglichenen Aufteilung zwischen den beiden Standorten. In Bezug auf Abteilung DE finden die Konsolidierung und der schrittweise Umzug des Kindergarten- und Primarbereichs vom Standort Berkendael zum Standort Uccle mit dem gleichen Ziel statt. Der Belegungsgrad des Standorts Berkendael lässt nämlich nicht zu, dass der Kindergarten und Primarbereich für alle Sprachabteilungen angeboten wird.

- Der Grundsatz der pädagogischen Kontinuität in Verbindung mit der zunehmenden Integration der zusätzlichen Standorte (Berkendael und Evere) der Schulen Brüssel I und II zieht nach sich, dass am Standort Berkendael eingeschriebene Schüler(innen) grundsätzlich ihren Schulbesuch im Sekundarbereich am Standort Uccle³ und am Standort Evere eingeschriebene Schüler(innen) ihren Schulbesuch im Sekundarbereich am Standort Woluwe fortsetzen.
- Aus diesen Grundsätzen geht zudem hervor, dass dies bei neuen gemeinsamen Einschreibungsanträgen (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) an den Europäischen Schulen Brüssel I und II bedeutet, dass Geschwisterkinder an der gleichen Schule, aber nicht unbedingt an demselben Standort eingeschrieben werden, wenn sie unterschiedliche Klassenstufenbereiche wie den Kindergarten und Primarbereich, einerseits, und den Sekundarbereich, andererseits, besuchen. Bei Geschwistern, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) und bei denen ein Geschwisterkind den Sekundarbereich und ein anderes Geschwisterkind den Primarbereich oder Kindergarten besucht, wobei für das/die letztgenannte(n) Geschwisterkind(er) die Sprachabteilung und der Klassenstufenbereich in Berkendael oder Evere eingerichtet sind, werden somit die Kinder in der gleichen Schule, aber nicht an demselben Standort⁴, beschult.
- Ebenso werden im Kindergarten oder Primarbereich zu beschulende Geschwisterkinder von den Sekundarbereich an den Standorten Uccle und Woluwe besuchenden Kindern (Zusammenführung von Geschwistern) an den Standorten Berkendael und Evere

³ Bei Schüler(inne)n, die vor dem Schuljahr 2021-2022 an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eingeschrieben waren, ist ein Transfer an die Schulen Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III oder Brüssel IV zulässig, sofern der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wird.

⁴ Dieser Grundsatz findet für die Sprachabteilungen DE, ES und FR der Europäischen Schule Brüssel I keine Anwendung.

aufgenommen, sofern die entsprechende Sprachabteilung und Klassenstufe dort eingerichtet sind⁵.

- Nur an den Europäischen Schulen Brüssel I und II ist die Lockerung der Schutzregelungen für Geschwisterkinder im Falle unterschiedlicher Klassenstufenbereiche – Kindergarten und Primarbereich einerseits und Sekundarbereich andererseits – unerlässlich, um die Belegung der Standorte Berkendael und Evere⁶ und dementsprechend die notwendige Entlastung der Hauptstandorte Uccle und Woluwe zu ermöglichen, damit diese mehr Schüler(innen) im Sekundarbereich aufnehmen können.
- Die Aufrechterhaltung von mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen an mehreren Standorten muss nach objektiven Kriterien erfolgen, d. h. eine Mindestschülerzahl, um die Aufrechterhaltung einer Sprachabteilung an einer bestimmten Schule zu rechtfertigen.
- Jede Schule muss mindestens vier verschiedene Sprachabteilungen anbieten, um ihre multikulturelle Identität zu wahren, darunter mindestens eins der drei Verkehrssprachen (DE, EN und FR).
- Eine Reduzierung oder sogar Streichung der Schülerzahl mit dem SWALS-Status wird angestrebt, insbesondere indem die Sprachabteilungen im Sekundarbereich im Einklang mit den Gagnage-Kriterien dort ausgebaut werden, wo sie nur im Kindergarten und Primarbereich angeboten werden.

Die geplante Einrichtung eines Sekundarbereichs für die Sprachabteilungen LV und SK muss Gegenstand einer begründeten Stellungnahme des Verwaltungsrates der Europäischen Schule Brüssel I sein, bevor sie dem Obersten Rat zur endgültigen Abstimmung vorgelegt wird. Ab 2023-2024 und bis zur Eröffnung des Sekundarbereichs für diese Sprachabteilungen kann die Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle diese Schüler(innen) als SWALS-Schüler(innen) im Sekundarbereich aufnehmen.

- Bei der Eröffnung der fünften Schule im September 2028 werden bestehende Sprachabteilungen anderer Standorte dorthin verlegt, was erfordert, dass die Eltern bereits jetzt davon in Kenntnis gesetzt werden und die Verlegung der betroffenen Abteilungen vorbereitet wird. Der Grundsatz der pädagogischen Kontinuität wird pro Klassenstufenbereich überwacht, da die schrittweise Streichung oder der Transfer einer Sprachabteilung den Umzug eines Klassenstufenbereichs einer bestehenden Sprachabteilung an eine andere Schule oder einen anderen Standort nach sich ziehen kann.

⁵ Dieser Grundsatz findet für die Sprachabteilungen DE, ES und FR der Europäischen Schule Brüssel I keine Anwendung.

⁶ Übrige Bedingungen der belgischen Behörden

3. Methode

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele wird Folgendes beschlossen:

1. Ab dem Schuljahr 2023-2024 erfolgt eine schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilungen EN und IT des Standorts Uccle und deren Konzentration am Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I. Demzufolge wird am Standort Uccle kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen EN⁷ und IT angenommen, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche dieser Sprachabteilungen werden an der Europäischen Schule Brüssel I für den jeweiligen Standort bewilligt. Im Kindergarten oder Primarbereich zu beschulende Geschwisterkinder von Kindern, die bereits den Sekundarbereich am Standort Uccle besuchen, werden am Standort Berkendael aufgenommen. Der freiwillige Transfer von den Kindergarten und Primarbereich dieser Sprachabteilungen besuchenden Schüler(inne)n vom Standort Uccle an den Standort Berkendael ist zulässig.
2. Ab dem Schuljahr 2023-2024 erfolgt eine schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilung DE des Standorts Berkendael und deren Konzentration am Standort Uccle. Demzufolge wird am Standort Berkendael kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung DE angenommen, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche werden an der Europäischen Schule Brüssel I nur für den Standort Uccle bewilligt. Der freiwillige Transfer von den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilung DE besuchenden Schüler(inne)n vom Standort Berkendael an den Standort Uccle ist zulässig.
3. Ab 2023-2024 und bis zur Eröffnung des Sekundarbereichs für die Sprachabteilungen LV und SK können SWALS-Schüler(innen) in LV und SK im Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle aufgenommen werden. Außerdem können die an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eingeschriebenen Schüler(innen) der P5 dieser Abteilungen ihren Schulbesuch an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle als SWALS fortsetzen, ohne dass sie einen Transferantrag stellen müssen.
4. Ab dem Schuljahr 2023-2024 erfolgt eine schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT des Standorts Woluwe und deren Konzentration am Standort Evere der Europäischen Schule Brüssel II, sofern die Klassenstufen dort eingerichtet sind. Demzufolge wird am Standort Woluwe kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT angenommen, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche dieser Sprachabteilungen werden an der Europäischen Schule

⁷ sowie der slowenischen SWALS-Schüler(innen), die dieser Abteilung angeschlossen sind, und der maltesischen Schüler(innen).

Brüssel II für den jeweiligen Standort bewilligt. Im Kindergarten oder Primarbereich zu beschulende Geschwisterkinder von Kindern, die bereits den Sekundarbereich am Standort Woluwe besuchen, werden am Standort Evere aufgenommen. Der freiwillige Transfer von den Kindergarten und Primarbereich dieser Sprachabteilungen besuchenden Schüler(inne)n vom Standort Woluwe an den Standort Evere ist in den dort eingerichteten Klassenstufen zulässig.

5. Die Europäische Schule Brüssel V wird 2028-2029 die Sprachabteilungen EL, FR, IT und NL anbieten und eventuell EN in Abhängigkeit der Anzahl der Einschreibebeanträge. Die Eltern der Schüler(innen) werden ab dem Schuljahr 2023-2024 informiert, dass die Satellitenklasse EL der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael sowie die Sprachabteilungen IT und NL der Europäischen Schule Brüssel IV dorthin verlegt werden.

Kinder, die ab dem Schuljahr 2023-2024 ihre Schulausbildung in der Satellitenklasse EL im Kindergarten beginnen, werden ab der Eröffnung an die Europäische Schule Brüssel V versetzt. In jedem Fall werden die Geschwister der Schüler/innen, die vor dem Schuljahr 2023-2024 in einer EL Satellitenklasse an der EEB1 - BRK eingeschrieben wurden, nicht an die Europäische Schule Brüssel V transferiert.

Kinder, die in den Sprachabteilungen IT und NL der Europäischen Schule Brüssel IV im Kindergarten und Primarbereich beschult werden, werden ab der Eröffnung an die Europäische Schule Brüssel V versetzt.

Die Abteilung FR wird an der Europäischen Schule Brüssel V eingerichtet. Alle neuen Schüler(innen) in der Abteilung FR werden ab der Eröffnung grundsätzlich dort eingeschrieben.

6. Angesichts der wachsenden Schwierigkeiten der Einstellung von Lehrpersonal in bestimmten Sprachabteilungen muss die Attraktivität der Stellen an den Europäischen Schulen gesteigert werden, indem genehmigt wird, dass der Abschluss eines Vollzeitarbeitsverhältnisses für mindestens ein Schuljahr als außergewöhnlicher Umstand angesehen wird, der die Einschreibung der Kinder dieses Personalmitglieds an der Schule, an der es seine berufliche Tätigkeit ausübt, ermöglicht.
7. Die günstigen Aufnahmebedingungen für ukrainische Schüler(innen) werden gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 beibehalten. Ihre Anträge werden nach der Platzvergabe an Antragsteller(innen) der Kategorie I und II* bearbeitet⁸.

Die Integration der beiden Standorte der Europäischen Schulen Brüssel I und II und die Planung der Struktur der zukünftigen Europäischen Schule Brüssel V führt dazu, gezielte Maßnahmen für jede Schülergruppe zu treffen: bezogen auf die Schule/den Standort, die Sprachabteilung und die Klassenstufe.

Je nach Klassenstufenbereich können unterschiedliche Schwellenwerte angesetzt werden.

Auf Grundlage der allgemeinen Analyse der Schülerzahlen wird die Struktur der Klassen durch die Zentrale Zulassungsstelle festgelegt und kann während des Verfahrens angepasst werden.

⁸ Mit „Schüler(innen) der Kategorie II**“ werden diejenigen Schüler(innen) der Kategorie II ab P1 bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

Die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen werden ersucht, ihren Antrag über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel ausschließlich online einzureichen, was die Formulierung der Einschreibungs- und Transferanträge rationalisieren und damit ihre Bearbeitung erleichtern wird.

Die Organisation des Einschreibungsverfahrens in einer ersten verpflichtenden Phase, gefolgt von einer zweiten Phase, die nur bestimmten Fällen vorbehalten ist, muss beibehalten werden.

Die Verpflichtung, die Mehrheit der Einschreibungsanträge in der ersten verpflichtenden Phase einzureichen, erlaubt nämlich eine bessere Verwaltung des Verfahrens, da die mit organisatorischen Schwierigkeiten verbundenen Probleme auf die Wochen unmittelbar vor dem Schuljahresbeginn beschränkt werden (insbesondere die Schwierigkeit, am Ende des Einschreibungsverfahrens neue Klassen einzurichten, zu kurze Fristen für die Einstellung von Lehrkräften, Verzicht auf zugewiesene Plätze).

Daher werden die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen⁹ der Kategorien I und II*, die am 31. Dezember 2022 bei den europäischen Institutionen¹⁰ unter Vertrag stehen, wie im vorigen Schuljahr gebeten werden, ihren Antrag **unbedingt** in der ersten Einschreibungsphase einzureichen. Die zweite Phase ist – außer in ordnungsgemäß belegten Fällen höherer Gewalt – Antragsteller(inne)n vorbehalten, die unabhängig vom Grund (Neueinstellung, Versetzung an einen anderen Standort, Wiederaufnahme der Tätigkeit usw.) ihren Dienst bei den europäischen Institutionen **Error! Bookmark not defined.** in Brüssel nach dem 31. Dezember 2022 antreten, sowie Antragsteller(inne)n, deren Kinder im Schuljahr 2022-2023 außerhalb Belgiens die Schule besuchen. Antragsteller(innen) von Einschreibungen und Transfers der Kategorien II und III werden gebeten, ihren Antrag nur in der zweiten Phase einzureichen.

Für eine optimale Bearbeitung werden die Anträge sowohl in Phase I als auch in Phase II nach dem Zufallsprinzip eingestuft. In der Phase II erfolgt diese Einstufung für jeden Einreichungszeitraum der Anträge.

Adäquate Informationen über die Fristen für die Online-Einreichung der Anträge, die Verpflichtung zur Einreichung der Anträge in der ersten Phase (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Fälle in der zweiten Phase) und über die geltenden Fristen werden in diesem Sinne durch die Schulen verbreitet (über ihre Website und die Website der Europäischen Schulen), um die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen darüber in Kenntnis zu setzen. Außerdem werden Informationen über die Belegung der zukünftigen fünften Schule bereitgestellt. Eine Zusammenarbeit der Elternvereinigungen und der GD Humanressourcen der Europäischen Kommission ist notwendig.

Im Übrigen ist es möglich, dass die angemessenen Prognosen der ZZ von den Entscheidungen der Schülereltern durchkreuzt werden, insbesondere wenn sie auf einen zugewiesenen Platz verzichten, den sie zuvor angenommen hatten¹¹. Es wird daher eine besondere Information an den Schulen verteilt, um zu erreichen, dass:

- die Eltern der derzeit an den Europäischen Schulen eingeschriebenen Schüler(innen) dazu gebracht werden, die Schulen so früh wie möglich und spätestens am 30. Juni

⁹ Der Kategorien I und II*.

¹⁰ Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorie I oder II* berücksichtigt werden.

¹¹ 2022-2023 wurden 201 Absagen verzeichnet, d. h., dass ursprünglich angenommene Platzangebote später durch die Antragsteller(innen) abgelehnt wurden.

2023 über jedes Vorhaben zu informieren, die Beschulung ihres Kindes im System zu beenden (um die Zahlen der Übertragung festzulegen),

- die Antragsteller(innen) der Einschreibungsanträge, die einen Platz akzeptiert haben, dazu gebracht werden, im Falle des Verzichts die ZZ unverzüglich darüber zu informieren, sodass diese verfügbare oder zu besetzende Plätze erfassen kann.

Die Bearbeitung von gemeinsamen Einschreibungsanträgen (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) – zuerst jene, bei denen mindestens ein Geschwisterkind den Sekundarbereich besucht, danach die anderen – vor der Bearbeitung der Anträge für einzelne Schüler(innen) hat gut funktioniert und ermöglichte, die Nutzung der Reserve zu optimieren. Die Antragsteller(innen) werden davon in Kenntnis gesetzt, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I und II die gemeinsame Einschreibung von Geschwistern, wenn diese unterschiedliche Klassenstufenbereiche wie den Kindergarten und Primarbereich, einerseits, und den Sekundarbereich, andererseits, besuchen, dazu führen kann, dass sie an zwei unterschiedlichen Standorten beschult werden.

Entsprechend, und in dem Maße, in dem die Zwänge der Logistik und die Regeln der Verteilung der Schülerkontingente dies erlauben:

- muss den Antragsteller(inne)n von Einschreibungsanträgen auferlegt werden, eine Rangfolge der Präferenzen für 6 Schulen/Standorte im Kindergarten und Primarbereich und 4 Schulen im Sekundarbereich anzugeben,
- muss die Einreichung von Einschreibungs- und Transferanträgen in der ersten Phase verlangt werden,
- ist die zweite Phase nur für folgende begrenzten Fälle vorbehalten: nur Antragsteller(innen), die ihren Dienst bei den europäischen Institutionen¹² nach dem 31. Dezember 2022 aufnehmen, Antragsteller(innen), deren Kinder im Schuljahr 2022-2023 außerhalb Belgiens die Schule besuchen, sowie Antragsteller(innen), denen es in der ersten Phase aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Falles höherer Gewalt absolut unmöglich war, in der ersten Phase ihre Akte einzureichen, werden in der zweiten Phase zugelassen,
- muss für jede Phase eine nach einer Zufallseinstufung erstellte Reihenfolge der Bearbeitung der Akten festgelegt werden,
- wird der Schwellenwert der verfügbaren Plätze auf 20 Schüler(innen) in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs sowie 26 Schüler(innen) in den Klassen des Sekundarbereichs festgelegt,
- werden nach der Übertragung der an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael¹³ und an der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Evere in P5 beschulten Schüler(innen) in erster Linie die Transferanträge von an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael beschulten und vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen Schüler(inne)n an die Schulen Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III oder Brüssel IV bearbeitet,

¹² Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorie I oder II* berücksichtigt werden.

¹³ Die Übertragung erfolgt automatisch wie folgt:

- im Falle von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen DE und FR: an die Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle,
- im Falle von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen LV und SK als SWALS-Schüler(innen): entweder an die Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle, oder an die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe bzw. an die Europäische Schule Brüssel III bis zur Eröffnung des Sekundarbereichs an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle.

-
- sind Transfers von einer/einem Schule/Standort an eine(n) andere(n) Schule/Standort für bestimmte Schülergruppen zulässig, auch wenn sie sich nicht auf außergewöhnliche Umstände stützen, insbesondere:
 - um die Beschulung von Geschwisterkindern in der gleichen Schule (aber nicht zwingend an demselben Standort) zu ermöglichen,
 - um den Transfer von estnischen SWALS-Schüler(inne)n, die die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV zu ermöglichen,
 - um den Transfer von lettischen SWALS-Schüler(inne)n, die die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe besuchen, an die Europäische Schule Brüssel I zu ermöglichen,
 - um den Transfer von slowakischen SWALS-Schüler(inne)n, die die Europäische Schule Brüssel III besuchen, an die Europäische Schule Brüssel I zu ermöglichen,
 - um einen Transfer an die Europäische Schule Brüssel II - Standort Evere zu ermöglichen,
 - um den Transfer von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen EN und IT der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle an den Standort Berkendael in den Klassenstufen, die dort eingerichtet sind, zu organisieren,
 - um den Transfer von Schüler(inne)n der Sprachabteilung DE der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael an den Standort Uccle zu organisieren,
 - um den Transfer von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Woluwe an den Standort Evere in den Klassenstufen, die dort eingerichtet sind, zu ermöglichen,
 - werden nach Zuweisung der Plätze an Schüler(innen), bei denen besondere Prioritätskriterien gegeben sind, die verfügbaren Plätze jeder Klasse zuerst an Antragsteller(innen) von gemeinsamen Einschreibungsanträgen (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) vergeben und anschließend, im Rahmen der verfügbaren Plätze, an Antragsteller(innen) von Einschreibungsanträgen für einzelne Schüler(innen). Danach erfolgt die Vergabe der Reserveplätze.

4. In Erwägung:

- der endgültigen Bereitstellung des Standorts Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I und des Standorts Evere der Europäischen Schule Brüssel II in Erwartung der Bereitstellung der endgültigen Infrastruktur der fünften Schule,
- der Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I – Standort Uccle, Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III und Brüssel IV die maximale Zahl verfügbarer Klassenräume insbesondere im Sekundarbereich nahezu erreicht oder weitgehend vergeben ist,
- der Steigerung der Schülerzahlen im Sekundarbereich, wodurch den Europäischen Schulen Brüssel I – Standort Uccle, Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III und Brüssel IV logistische Ressourcen zugewiesen werden müssen,
- der Notwendigkeit, die Schutzregelungen für Geschwisterkinder zu lockern,
- der Planung der zukünftigen Europäischen Schule Brüssel V,

beauftragt der Oberste Rat die Zentrale Zulassungsstelle damit, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie alle

Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2023-2024 optimal zu organisieren.

Der Oberste Rat legt die folgenden Ziele fest, die nicht in einer Rangfolge der Prioritäten eingestuft sind:

- Nutzung der an den sechs Schulen/Standorten verfügbaren Ressourcen in einer Weise, dass die Überbelegung der Gesamtheit der Einrichtungen so weit wie möglich reduziert wird und der gute pädagogische Betrieb sichergestellt wird.
- Verstärkung der Belegung der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Evere, indem am Standort Woluwe kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT in den Klassenstufen, die am Standort Evere eingerichtet sind, angenommen wird, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs.
- Verstärkung der Belegung der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael, indem am Standort Uccle kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen EN¹⁴ und IT in den Klassenstufen, die am Standort Berkendael eingerichtet sind, angenommen wird, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs.
- Sicherstellung der Konsolidierung der Sprachabteilung DE an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle, indem am Standort Berkendael kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich dieser Sprachabteilung angenommen wird, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs.
- Aufnahme der SWALS-Schüler(innen) in LV und SK im Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle bis zur Eröffnung des Sekundarbereichs für die Sprachabteilungen LV und SK.
- Verteilung der Schülerpopulation auf die sechs Standorte und die Sprachabteilungen, unter strikter Einhaltung von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung.
- Einschreibung aller Schüler(innen) der Kategorie I, für die dies beantragt wird, an einer der Europäischen Schulen von Brüssel, soweit dabei die Vorschriften der Zulassungsstrategie eingehalten werden und die Schulen/Standorte über die Infrastrukturen für deren Aufnahme unter Einhaltung der Sicherheitsstandards des Gastlandes verfügen.
- Beibehaltung der günstigen Aufnahmebedingungen für ukrainische Schüler(innen) gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022. Ihre Anträge werden nach der Platzvergabe an Antragsteller(innen) der Kategorie I und II* bearbeitet.
- Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie II entsprechend den Bestimmungen der bereits in Kraft getretenen Verträge sowie der Kinder von internationalen Zivilbeamten(inn)en der NATO und von UNO-Personal im internationalen Beamtenstatus

¹⁴ sowie der slowenischen SWALS-Schüler(innen), die dieser Abteilung angeschlossen sind, und der maltesischen Schüler(innen).

(unter den im Anhang I angegebenen Bedingungen), sofern die Schulen/Standorte über die Infrastrukturen für die Aufnahme der Schüler(innen) unter Einhaltung der Sicherheitsstandards des Gastlandes verfügen.

- Begrenzung der Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie III auf Geschwisterkinder bereits eingeschriebener Schüler(innen), unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates in Bezug auf diese Kategorie von Schüler(inne)n und unter Beachtung des auf die Schulen von Brüssel wirkenden demografischen Drucks.
- Begrenzung der Transfers auf Fälle, die durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind, um die positiven Wirkungen der früheren Zulassungsstrategien zu erhalten. Jedoch:
 - Vorrangige Organisation von Folgendem:
 - Übertragung der im Schuljahr 2022-2023 an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael¹⁵ und an der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Evere in P5 beschulten Schüler(innen),
 - Transfer der im Schuljahr 2022-2023 an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael in P5 beschulten (aber vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen) Schüler(innen) an die Europäischen Schulen Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III und Brüssel IV, je nach der angegebenen Reihenfolge der Präferenzen und sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist (und ihrer Geschwister, sofern bei ihrer Einschreibung oder einem Transfer ein Antrag gestellt wird).
 - Organisation der Möglichkeit eines Transfers, ohne besondere Begründung, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist:
 - der Sprachabteilungen EN und IT der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle an den Standort Berkendael in den Klassenstufen, die dort eingerichtet sind,
 - der Sprachabteilung DE der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael an den Standort Uccle,
 - der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT der Europäischen Schule Brüssel II – Standort Woluwe an den Standort Evere in den Klassenstufen, die dort eingerichtet sind,
 - für Schüler(innen) der Europäischen Schulen Brüssel I – Standorte Uccle und Berkendael, Brüssel III und Brüssel IV an die Europäische Schule Brüssel II – Standort Evere in den Sprachabteilungen und Klassenstufen, die dort eingerichtet sind,
 - nur während der ersten Einschreibungsphase für estnische SWALS-Schüler(innen), die die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe

¹⁵ Die Übertragung erfolgt automatisch wie folgt:

- im Falle von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen DE und FR: an die Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle,
- im Falle von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen LV und SK als SWALS-Schüler(innen): entweder an die Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle, oder an die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe bzw. an die Europäische Schule Brüssel III bis zur Eröffnung des Sekundarbereichs an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle.

besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV,

- nur während der ersten Einschreibungsphase für lettische SWALS-Schüler(innen), die die Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe besuchen, an die Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle,
- nur während der ersten Einschreibungsphase für slowakische SWALS-Schüler(innen), die die Europäische Schule Brüssel III besuchen, an die Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle,
- nur während der ersten Einschreibungsphase für Schüler(innen), die bis S5 an einer anderen Schule eingeschrieben sind als ein Geschwisterkind, damit die Kinder an der gleichen Schule (aber nicht zwingend an demselben Standort) beschult werden, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist und die Klasse, Sprachabteilung und Klassenstufe dort eingerichtet sind.

Unter Einhaltung folgender Grundsätze:

- Garantie, dass einerseits die Schüler(innen) der Kategorie I oder II¹⁶, für die eine neue Einschreibung beantragt wird, und andererseits ihre Geschwister, die die betreffende Schule im Schuljahr 2022-2023 besucht haben, an der gleichen Schule – aber im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II nicht zwingend an demselben Standort – dort, wo die beantragten Klassenstufen der Sprachabteilungen eingerichtet sind, beschult werden, sofern der betreffende Antrag in der ersten Phase der Einschreibung gestellt wird. Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- Vorausgesetzt, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass entsprechend den nachfolgend definierten Schwellenwerten verfügbare Plätze für alle Geschwister an der-/demselben Schule/Standort vorhanden sind, werden zum ersten Mal gleichzeitig eingeschriebene Geschwister an der gleichen Schule, an der die beantragten Klassenstufen der Sprachabteilung bzw. Klassen eingerichtet sind, aber nicht unbedingt an der Schule ihrer Wahl und, im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II, nicht zwingend an demselben Standort beschult.
- Garantierte Rückkehr an die Schule, die vor der Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung im dienstlichen Interesse, beschlossen durch die Behörde, die über die in Artikel 7(1) des Statuts der Beamten der EU¹⁷ vorgesehene Befugnis verfügt, vor der im dienstlichen Interesse im Sinne der Artikel 37a und 38 des genannten Statuts genehmigten Entsendung, oder vor der im Rahmen der durch die Europäische Kommission beschlossenen Programme genehmigten Entsendung (zum Beispiel „*EU-Fellowships*“)¹⁸ und der gleichwertigen Programme anderer Institutionen der EU während der ersten Einschreibungsphase mindestens ein vollständiges Schuljahr besucht wurde. Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie

¹⁶ Gemäß den oben angeführten Zielen erfolgt an den Europäischen Schulen Brüssel I und II die Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs.

¹⁷ Verordnung (EWK, Euratom, EGKS) des Rates Nr. 259/68, ABl. L 56, 4.3.1968, S. 1.

¹⁸ Für das Personal, das dem Statut der Beamten der EU untersteht, handelt es sich um den Beschluss der Kommission vom 27.9.2017 über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten (Ausgaben für Dienstreisen) und über die genehmigten Reisen – Leitfaden für Dienstreisen und genehmigte Reisen, Punkt 3.

gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

- Aus pädagogischen Gründen garantierte Rückkehr von Schüler(innen), für die die Einschreibung in die 5. bzw. 6. Klasse des Sekundarbereichs beantragt wird, an die Schule, die sie vor einem Studienaufenthalt besucht haben, sofern:
 - die Schüler(innen) vor ihrem Aufenthalt an dem anderen Ort die Schule, für die die Einschreibung beantragt wird, mindestens ein ganzes Schuljahr lang besucht haben,
 - der Studienaufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat,
 - die Schule die Rückkehr der Schüler(innen) ausdrücklich befürwortet,
 - der Antrag in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt wird.

Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

- Garantierte Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, die den Fall der betreffenden Schüler(innen) entsprechend der in früheren Zulassungsstrategien und in der Rechtsprechung der Beschwerdekammer für dieses Konzept gegebenen Definition kennzeichnen und von anderen unterscheiden, wobei der Begriff der außergewöhnlichen Umstände auf den Schulbesuch von Kindern eines für mindestens ein Jahr in einem Vollzeitverhältnis stehenden Mitglieds des Lehrpersonals ausgedehnt wird.
- Garantie des Rechtsschutzes der Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen, wobei die Möglichkeiten der Nichtigkeitsklage vor der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen im Falle eines Formfehlers, der den angefochtenen Beschluss beeinträchtigt, oder neuer Elemente gewahrt bleiben, sowie der Revisionsanträge bei der Zentralen Zulassungsstelle, nur wenn nach Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses ein neues und stichhaltiges Element eingetreten ist.

Unter Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für die Einschreibung von Schüler(inne)n, bei denen kein besonderes Prioritätskriterium vorliegt:

- Um die Schülerpopulation der Schulen/Standorte ausgewogen auf die einzelnen Einrichtungen zu verteilen, werden neue Schüler(innen) im Umfang von bis zu 20 Plätzen für die Klassen im Kindergarten und im Primarbereich sowie 26 Plätzen im Sekundarbereich eingeschrieben.

Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle, in der die Schulen wie folgt bezeichnet sind: EEB1-UCC (*Standort Uccle*), EEB1-BRK (*Standort Berkendael*), EEB2-WOL (*Standort Woluwe*), EEB2-EVE (*Standort Evere*), EEB3 und EEB4:

DE	Kindergarten, P1, P2 und P3	EEB1-UCC, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	P4 und P5	EEB1-UCC, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
EN	Kindergarten, P1, P2 und P3	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	P4 und P5	EEB1-BRK, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4

FR	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
IT	Kindergarten, P1 und P2	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB4*
	P3, P4 und P5	EEB1-BRK, EEB4*
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB4
NL	Kindergarten, Primarbereich,	EEB2-WOL, EEB3, EEB4*
	Sekundarbereich	EEB2-WOL, EEB3, EEB4
ES	Kindergarten, P1, P2, P3 und P4	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB3
	P5	EEB1-UCC, EEB3
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB3
EL	Kindergarten	EEB1-BRK* (classes), EEB3
	Primarbereich	EEB1-BRK (classes), EEB3
	Sekundarbereich	EEB3
DA HU PL	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB1-UCC
LV SK	Kindergarten Primarbereich,	EEB1-BRK
FI LT PT SV	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB2-WOL
CS	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB3
BG	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB4
ET	Kindergarten, Primarbereich, S1 und S2	EEB4
RO	Kindergarten, Primarbereich, S1- S6	EEB4

* Sprachabteilungen und Klassenstufen, die von dem Transfer an die Europäische Schule Brüssel V ab deren Eröffnung betroffen sind.

-
- Die Zentrale Zulassungsstelle ist berechtigt, die im Anhang II dargestellte Struktur und Verteilung der Klassen anzupassen.

Während der ersten verpflichtenden Phase werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Zufallseinstufung in nachstehender Reihenfolge zugewiesen:

1. Transfer der an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael während des Schuljahres 2022-2023 in P5 beschulten (aber vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen) Schüler(innen) für den Sekundarbereich an die Europäischen Schulen Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III und Brüssel IV nach den oben dargelegten Modalitäten,
2. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird, und an SWALS-Schüler(innen),
3. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, einschließlich SWALS-Schüler(inne)n, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt (Zusammenführung von Geschwistern, Rückkehr von einem Dienstauftrag, Rückkehr von einem Studienaufenthalt, außergewöhnliche Umstände),
4. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein begründeter oder zulässiger Antrag auf freiwilligen Transfer eingereicht wurde,
5. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden, darunter mindestens einer für den Sekundarbereich, und für die an der Schule ihrer ersten Präferenz bzw. an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz(en) – aber im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II nicht zwingend an demselben Standort – Plätze verfügbar sind,
6. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die gemeinsame Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich eingereicht haben, für die an den Schulen/Standorten ihrer ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
7. an Schüler(innen) der Kategorie I und II*, die eine Einschreibung im Sekundarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
8. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die eine Einschreibung im Kindergarten und Primarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
9. an ukrainische Schüler(innen).

Außer in ordnungsgemäß belegten Fällen höherer Gewalt und nach dem gemäß der Rechtsprechung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ausgearbeiteten Konzept können nur die Mitglieder des Personals der einen Anspruch auf die Kategorie I begründenden europäischen Institutionen¹⁹, die ihren Dienst in Brüssel nach dem 31. Dezember 2022 antreten (unabhängig, aus welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Berufstätigkeit usw.), sowie jene, deren Kinder im Schuljahr 2022-2023 außerhalb Belgiens die Schule besuchen, ihren Antrag während der zweiten

¹⁹ Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorien I und II* berücksichtigt werden.

Einschreibungsphase einreichen. Entsprechend der Zufallseinstufung werden die verfügbaren Plätze an allen Schulen/Standorten zugewiesen, wo die Sprachabteilung oder die Satellitenklassen und die Klassenstufe eingerichtet sind oder werden sollen, und zwar in der nachstehenden Rangfolge:

1. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird, und an SWALS-Schüler(innen),
2. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt (nur außergewöhnliche Umstände),
3. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein begründeter (nur auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände) oder zulässiger Antrag auf freiwilligen Transfer gestellt wurde,
4. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden, darunter mindestens einer für den Sekundarbereich, und für die an der Schule ihrer ersten Präferenz bzw. an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen – aber im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II nicht zwingend an demselben Standort – Plätze verfügbar sind,
5. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die gemeinsame Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich eingereicht haben, für die an den Schulen/Standorten ihrer ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
6. an Schüler(innen) der Kategorie I und II*, die eine Einschreibung im Sekundarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
7. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die eine Einschreibung im Kindergarten und Primarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
8. an ukrainische Schüler(innen),
9. an Schüler(innen) der Kategorie II, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt, unter Einhaltung der mit den Europäischen Schulen getroffenen besonderen Vereinbarungen, und nach der vorgenannten Bearbeitungsreihenfolge,
10. an Schüler(innen), deren Eltern dem Zivilpersonal der NATO angehören oder Personalmitglieder der UNO sind, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt, und nach der vorgenannten Bearbeitungsreihenfolge,
11. an Schüler(innen) der Kategorie III.

Außer in ordnungsgemäß begründeten Situationen, die den/die jeweilige(n) Schüler(in) betreffen, werden nach Abschluss der zweiten Phase nur die Anträge auf Einschreibung von Kindern der Kategorien I, II* und Kategorie II+ geprüft, die außerhalb von Belgien die Schule besuchen, deren Einschreibung frühestens innerhalb von 15 Werktagen ab dem durch die ZZ festgelegten Datum beantragt wird und deren gesetzliche Vertreter(innen) im Laufe des Schuljahres ihre Dienstfunktion in Brüssel bei den europäischen Institutionen, Eurocontrol, NATO, UNO oder einem Arbeitgeber, mit dem eine Vereinbarung für Kategorie II getroffen wurde, antreten. Diese Einschreibungen im Laufe des Jahres werden nur restriktiv angenommen.

* mit bereits in Kraft getretenem Vertrag mit einer oder mehreren Schulen von Brüssel.

Auch Transferanträge während des Schuljahres werden restriktiv zugelassen, und nur auf Grundlage außergewöhnlicher Umstände, die nach dem Ende der zweiten Einschreibungsphase eingetreten sind.

ANHANG I

Die Kinder des Zivilpersonals der NATO (internationale Zivilbeamt(inn)en) sind Schüler(innen), die unter den Beschluss des Obersten Rates vom April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, sodass ihr Status dem der Schüler(innen) der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schüler(inne)n der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schüler(inne)n der Kategorie III Vorrang haben.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamt(inn)en werden gemäß Beschluss des Obersten Rates vom 16. bis 18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Im Einklang mit den Beschlüssen des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamt(inn)en der UNO nicht zur Klassenteilung führen,
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie I und der übrigen Schüler(innen) der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schüler(inne)n der Kategorie III bearbeitet,
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten von Brüssel für das Schuljahr 2023-2024 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen/Standorte: Verteilung der Klassen für das Schuljahr 2023-2024

EEB1 – UCC: Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P3	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	1	1	3	1	1	1	10
Gesamt	5	5	5	5	12	5	5	5	47
S1	1	1	1	1	6	1	1	2	14
S2	1	2	2	1	5	1	1	2	15
S3	1	1	2	1	5	1	1	2	14
S4	1	1	1	1	5	1	1	2	13
S5	1	1	2	1	5	1	1	2	14
S6	1	1	1	1	4	1	1	2	12
S7	1	1	2	1	4	1	1	2	13
Gesamt	7	8	11	7	34	7	7	14	95
Gesamt	13	14	17	13	48	13	13	20	151

EEB1 – BRK: Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK	Gesamt	EL *	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	2	1	1	1	8	2	10
P1	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P2	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P3	1	1	1	3	1	1	1	9	1	10
P4	1	1	1	3	1	1	1	9	1	10
P5	1	1		3	1	1	1	8	1	9
Gesamt	5	5	4	13	5	5	5	42	5	47
Gesamt	6	6	5	15	6	6	6	50	7	57

* Satellitenklasse

Grau hinterlegt: im Schuljahr 2023-2024 sind neu eingeschriebene Schüler(innen) im Kindergarten der Satellitenklasse EL von dem in 2028 geplanten Transfer an die EEB5 betroffen. In jedem Fall werden die Geschwister der Schüler/innen, die vor dem Schuljahr 2023-2024 in einer EL Satellitenklasse an der EEB1 - BRK eingeschrieben wurden, nicht an die Europäische Schule Brüssel V transferiert.

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar auf www.eurasc.eu

EEB2 – WOL: Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwe

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P3	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P4	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P5	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
<i>Gesamt</i>	5	5	5	9	5	5	5	5	5	49
S1	1	2	1	5	1	1	1	1	1	14
S2	1	1	1	4	1	1	1	2	1	13
S3	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S4	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S5	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
S6	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
S7	1	2	1	4	1	1	1	1	1	13
<i>Gesamt</i>	7	9	7	31	7	7	7	8	7	90
Gesamt	13	15	13	41	13	13	13	14	13	148

EEB2 – EVE: Europäische Schule Brüssel II – Standort Evere

	DE	EN	FR	IT	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	4	1	7
P1	1	1	4	1	7
P2	1	1	3	1	5
P3	1	1	3		5
P4			3		3
P5			2		2
<i>Gesamt</i>	3	3	15	2	22
Gesamt	4	4	19	3	29

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar auf www.eurasc.eu

EEB3: Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	2	1	8
P1	1	1	1	1	1	1	1	7
P2	1	1	1	1	1	2	1	8
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	2	1	2	1	1	2	1	10
P5	1	1	2	1	1	2	1	9
<i>Gesamt</i>	6	5	7	5	5	9	5	42
S1	2	1	2	1	2	3	1	12
S2	2	1	3	1	2	3	1	13
S3	2	1	2	1	2	4	1	13
S4	1	1	3	2	1	3	1	12
S5	1	1	3	1	2	4	1	13
S6	1	1	3	2	2	4	1	14
S7	1	1	3	1	2	4	1	13
<i>Gesamt</i>	10	7	19	9	13	25	7	90
Gesamt	17	13	27	15	19	36	13	140

EEB4: Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P5	1	1	2	1	4	1	1	1	12
<i>Gesamt</i>	5	5	6	5	17	5	5	5	53
S1	1	1	2	1	5	1	1	1	13
S2	1	1	2	1	6	1	1	1	14
S3	1	1	2		6	1	2	2	15
S4	1	1	3		5	1	1	1	13
S5	1	1	3		6	1	2	1	15
S6	1	1	2		5	1	2	1	13
S7	1	1	2		4	1	1		10
<i>Gesamt</i>	7	7	16	2	37	7	10	7	93
Gesamt	13	13	23	8	57	13	16	13	156

Grau hinterlegt: die im Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen IT und NL eingeschriebenen Schüler(innen) sind von dem in 2028 geplanten Transfer an die EEB5 betroffen.

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar auf www.eursec.eu